

Oberzunft

Stand 02. 2024

Der Bereich der Oberzunft

erstreckt sich von der Straße Im Winkel 2 und dem Haus der Familie Bischof, in Richtung Genheim, einschließlich Hellerweg, Vor der Pforte, Rother Weg, Altenburgblick, Im Brühl, Beunde und zurück über die Genheimer Str. zum Schlosshof, den Schlossgarten und die Brunnengasse bis zum Haus der Genheimer Str.4.

Zunftordnung

§ 1

Alle in diesem Bereich Wohnenden können

- a) Mitglied in der Oberzunft werden
- b) Verzieht ein Zunftbruder in den Bereich einer anderen Zunft, so kann er Mitglied der Oberzunft bleiben.
- c) Nicht in dem Bereich der Oberzunft Wohnende, können nur dann Mitglied derselben werden, wenn die Hälfte der auf der Zunftversammlung anwesenden Zunftbrüder damit einverstanden ist.

§ 2

Alle Neueintretenden haben laut Beschluss vom 23.02.1930 als Eintrittsgeld eine Flasche Wein zu entrichten.

§ 3

Der Zunft steht ein Zunftmeister vor. Das Amt des Zunftmeisters, wozu jeder Zunftbruder der Reihe nach ohne weiteres berufen ist, dauert ein ganzes Jahr.

Dieses beginnt nach der jährlichen Zunftversammlung.

Der nachfolgende Zunftmeister übernimmt am 01. März sein Amt und verwaltet es bis zur Beendigung der nächsten Zunftversammlung

§ 4

Die Oberzunft hat den Zweck,

- a) Der gegenseitigen Unterstützung aller Zunftbrüder in Fällen der Not.
- b) Bei Tod eines Zunftbruders, bzw. deren Angehörigen, die Hinterbliebenen im Beerdigungswesen zu unterstützen,
- c) Der geselligen Zusammenkunft aller Zunftbrüder einmal im Jahr.

§ 5

Jeder Zunftbruder muss, soweit er dazu in der Lage ist, dem anderen Zunftbruder bzw. dessen Angehörigen mit Rat und Tat bei eintretenden Fällen der Not, sei es im Haus, Hof oder Stall unterstützen.

§ 6

Bei Todesfällen hat sich der Zunftmeister bei den Hinterbliebenen zu erkundigen, wann die Beisetzung stattfindet und die Träger zu informieren. Sollte ein festgelegter Sargträger nicht zur Verfügung stehen, hat er sich selbst um einen Ersatzmann zu kümmern.

§ 7

Sämtliche Zunftbrüder sind verpflichtet, der Reihe nach Sargträger zu sein oder einen solchen einzustellen. Gemäß Beschluss vom 21.02.1970 sind alle Zunftbrüder ab dem 70. Lebensjahr von jedem Zunftdienst sowie als Sargträger befreit.

§ 8

An der Beerdigung haben sämtliche Zunftbrüder, im Verhinderungsfall ein erwachsenes Familienmitglied als Vertreter des betroffenen Zunftbruders, teilzunehmen und sich mindestens 10 min. vor Beginn des kirchlichen Zeremoniells an der Leichenhalle zu versammeln.

§ 9

Bei den Hinterbliebenen eines verstorbenen findet die Zunftordnung weiterhin Anwendung.

Sobald jedoch ein Sohn des Hauses das 18. Lebensjahr erreicht hat, oder ein Schwiegersohn in das Haus einzieht, sollten diese der Zunft beitreten

§ 10

1. Die gesellige Zusammenkunft hat einmal im Jahr, und zwar spätestens am letzten Samstag des Monats Februar zu erfolgen, wozu alle Mitglieder im sauberen Anzug und pünktlich zu erscheinen haben.
2. Nur Krankheit gilt bei Nichterscheinen als Entschuldigung.
3. Der Zunftmeister hat durch die beiden jüngsten Zunftbrüder feststellen zu lassen, ob die Fehlenden tatsächlich erkrankt sind.
4. Der Zunftmeister hat den Tag, die Gastwirtschaft und den Beginn der geselligen Zusammenkunft, genannt die „Zunft“ zu bestimmen und den Mitgliedern bekannt zu geben.
5. Zu Beginn der Zunft hat der Zunftmeister zunächst der im vergangenen Jahr verstorbenen Zunftbrüder zu gedenken.
6. Auf der Zunft muss sich jeder Zunftbruder den Anordnungen des Zunftmeisters fügen, sich anständig benehmen, darf keinen Streit anfangen und alle Streitigkeiten müssen für die Dauer der Zunft ruhen.
7. Wer hiergegen verstößt, ist ohne weiteres als Mitglied auszustoßen und kann niemals mehr in die Gemeinschaft der Oberzunft aufgenommen werden.

8. Jeder Zunftbruder muss, wenn er etwas sagen, vortragen oder singen will, vorher den Zunftmeister ums Wort bitten.

9. Bei gemeinschaftlichen Liedern muss jeder Zunftbruder mitsingen.

10. Wer sich kleineren Verstößen gegen die Zunftordnung schuldig macht, kann vom Zunftmeister mit einer Strafe belegt werden, die sofort fällig ist.

Die Strafen sollen, wenn die Zunft nichts anderes beschließt, vom Geben einer Flasche Wein bestehen, die gemeinschaftlich getrunken wird.

Zusatz: (gem. Beschluss von 1959) Der Zunftmeister kann Zunftbrüdern, die gesundheitlich keinen Wein trinken sollen, andere Getränke bestellen.

11. Während der Zunft darf nur eine Sorte Wein ausgeschenkt werden, die vorher von dem Zunftmeister und den ältesten Zunftbrüdern auf ihre Güte probiert sein muss.

12. Der Zunftmeister hat die Zunft zu schließen und dem an der Reihe befindlichen Zunftbruder die Zunftmeisterschaft zu übertragen.

13. Vor Schließung der Zunft, darf keiner der Zunftbrüder die Zunft verlassen.

Zusatz:

a) Veränderungen der Zunftordnung können nur auf der Zunft mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit vorgenommen werden.

b) (gem. Beschluss vom 05.02.1983)

Die Zunft beschließt, dass derjenige Zunftbruder Besitzer des amtierenden Zunftmeisters sein muss, der im darauffolgenden Jahr die Zunft hält.

c) (gem. Beschluss vom 25.02.1967)

Die Einladung der Zunftmitglieder durch den Zunftmeister soll bis zu dem letzten Donnerstag vor der Zusammenkunft ausgeführt sein.

d) (gem. Beschluss vom 10.02.1996)

Die Einladung der Zunftmitglieder durch den Zunftmeister erfolgt persönlich. Die Veröffentlichung im Amtsblatt allein ist nicht ausreichend.

e) (gem. Beschluss vom 18.01.2014)

1. Anstatt einer Kranzspende wird im Sterbefall den Hinterbliebenen eine Bargeldspende in Höhe von 35,-€ ausgezahlt.
2. Ein Jubiläumsgeschenk in Form einer Flasche Wein erfolgt bei einer Mitgliedschaft von 25 Jahren, 50 Jahren, 60 Jahren, 70 Jahren usw.
3. Es soll keine Doppelmitgliedschaft in den Waldlaubersheimer Zünften geben.

f) (gem. Beschluss vom 17.01.2015)

Hinterbliebenen Ehefrauen eines Zunftbruders erhalten ebenfalls eine Spende von 35,-€. Entfällt nur, wenn keine nahestehenden Angehörigen vorhanden sind.

g) (gem. Beschluss vom 04.02.2023)

Verstirbt ein Zunftbruder, so wird dessen Witwe ab 20:00 Uhr, im Anschluss an die Zunftversammlung durch den Zunftmeister eingeladen.